

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rheinbach hilft“ e.V.

Er ist im Vereinsregister VR 11923 des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

Sitz und Gerichtsstand ist Rheinbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Tätigkeit der Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Nr. 4 und Nr. 10 und besteht aus 4 Säulen. Alle sich gesetzten Aufgaben sind der Sozialen und Caritativen Hilfe gewidmet und umfassen hauptsächlich:

1. In Rheinbach und der Region Rheinbach Menschen zu unterstützen, die in einer persönlichen Notlage sind und Unterstützung brauchen oder durch vorbeugende Maßnahmen dies zu verhindern.
2. Nationale und internationale Hilfe bei Naturereignissen, Katastrophen oder anderen Unglücksfälle zu leisten. Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten sowohl in deren Heimatort wie auch in Rheinbach und Umgebung.
3. Unterstützung von bedürftigen Menschen in Rheinbach und der Region Rheinbach (z.B. die Tafel)
4. Die Förderung und Unterstützung in der Jugend- und Altenhilfe (z.B. durch Beihilfe zu Schülerprojekten, Seniorenbetreuung im Altenheim).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Leistung ehrenamtlicher Arbeit, dem Sammeln von Geld- und Sachspenden sowie deren Verteilung an betroffene Menschen. Dazu zählt auch die Unterstützung und Organisation von Benefizveranstaltungen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Bildung von steuerlich unschädlichen Rücklagen ist zulässig, jedoch sind bei der Bildung von Rücklagen die Vorschriften der Abgabenverordnung über die Gemeinnützigkeit von Vereinen zu beachten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes für wiederkehrende Auslagen eine angemessene Pauschalerstattung erhalten. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen können ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt bekommen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft für schädigende oder den Grundsätzen des Vereins entgegenstehende oder vordergründige persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Juristische Personen können als körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden. Zur Ablehnung der Mitgliedschaft ist die vorherige Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Ablehnung ist unanfechtbar. Die Gründe können dem Antragsteller auf Verlangen mitgeteilt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird im 4. Quartal eines Kalenderjahres mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bereits gezahlte Beiträge bleiben bei Ausscheiden aus dem Verein, ungeachtet ihrer zeitlichen Bestimmung, Eigentum des Vereins.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind – die Mitgliederversammlung – der Vorstand – die Kassenprüfer.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich als ordentliche und aus gegebenem Anlass als außerordentliche Mitgliederversammlung zusammentreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand

- a) den Jahresbericht mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr als Rechenschaftsbericht,
- b) den Bericht der Kassenprüfer über die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Geschäftsführenden Vorstandes entgegen und beschließt über dessen Entlastung.

Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig für

- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins
- Festlegung der Beitragshöhe
- Die Wahl der Mitglieder zum Vorstand
- Entscheidungen über Beschlüsse des Vorstandes, gegenüber die / der Vorsitzende sein Veto eingelegt hat
- Die Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen über die sozialen Medien (Homepage, Mail-Rundbrief, Facebook, Instagram) unter Angabe der Tageordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der taggleichen Veröffentlichung in den obengenannten Sozialen Medien und Versendung des Mail- Rundbriefes.

Anträge der Vereinsmitglieder sind mindestens 7 Kalendertage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der

Poststempel des Antragsschreibens. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und vom Vorstand in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung zugelassen werden können. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. In den Mitgliederversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen über 2.000 Euro vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Aktion Mensch e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 4/5 der Anwesenden erfolgen. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff.)

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung in einer Mitgliederversammlung 2/3 der gültig abgegeben Stimmen.

Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen des Gerichts an dieser Satzung Änderungen vorzunehmen. Ferner darf er redaktionelle Änderungen durchführen.

Voraussetzung ist jedoch in beiden Fällen, dass hierdurch der Wesensgehalt der Satzung unangetastet bleibt.

Rhania, 28.10.24

